

## DAS TUT WEH

Kürzlich musste eine Firma des Gebäudehüllengewerbes über eine Viertelmillion Franken an die Ausgleichskasse zurückzahlen, weil die Inspektoren des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) keine sauberen Belege und Rapporte betreffend Schlechtwetterentschädigung vorfanden. Wer die Zeiterfassung und das Rapportwesen nicht im Griff hat, geht dieses Risiko ein.

Seit die Arbeitslosenversicherung 2009 den Schweizer Unternehmen erstmals mehr als 1 Milliarde Franken Entschädigungen für Arbeitsausfälle (Schlechtwetter und Kurzarbeit) bezahlte, intensiviert das Seco seine Kontrollen bei begünstigten Firmen. Dabei erwischt es nicht nur Schummler. Zur Kasse gebeten werden auch Betriebe, die Zeiterfassung und Rapportwesen nicht gesetzeskonform (Arbeitslosengesetz) abwickeln. Im letzten Jahr deckten Inspektoren bei ihren

Stichkontrollen 110 Fälle auf, in denen Firmen zu Unrecht Gelder für schlechtes Wetter oder Kurzarbeit kassierten – ein neuer Rekord. Die überführten Unternehmen mussten insgesamt 7,8 Millionen Franken zurückbezahlen. Nicht alle betroffenen Firmen haben explizit geschummelt.

Es tut also jeder Betrieb gut daran, sein gesamtes Rapportwesen und die betriebliche Zeiterfassung zu überprüfen und allenfalls zu optimieren.

Dieses und viele andere Themen werden jeweils am jährlich stattfindenden Tagesseminar Arbeitsrecht behandelt.

*Jürg Studer*

*Leiter Arbeitssicherheit und Arbeitsrecht  
Gebäudehülle Schweiz*



© SHUTTERSTOCK

### Arbeitszeit wöchentlich erfasst, aber nicht korrekt

In einem konkreten Fall musste ein Unternehmen rund 250 000 Franken zurückzahlen, weil die Inspektoren keine sauberen, aussagekräftigen Rapporte vorfanden, welche die Arbeitszeit und den Einsatzort der Mitarbeiter lückenlos belegten. In der Verfügung des Seco steht wörtlich: «Anlässlich der Betriebskontrolle vom 13. November 2015 konnte uns die XY GmbH für die wetterbedingten Ausfallstunden keine betriebliche Arbeitszeitkontrolle vorlegen, welche über die geleisteten Arbeitsstunden, die wetterbedingten Ausfallstunden sowie über Absenzen infolge Ferien, Feiertage, Krankheit, Militär- und Zivildienst und sonstige bezahlte oder unbezahlte Absenzen Auskunft gibt.» Tatsächlich erfasste die Firma zwar die Arbeitszeiten wöchentlich, jedoch nur mit einer Gesamtstundenzahl pro Woche und das auch bloss lückenhaft. Die Firma hatte also bei ihren Anmeldungen zum Bezug von Schlechtwetterentschädigung keine wissentlich falschen Angaben gemacht, die Ausfallzeiten waren lediglich nicht nachvollziehbar, wie es Art. 42 Abs. 3 AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vorschreibt.